

01.03.2023

Handlungsanweisung zur Änderung der Verordnung zur Aussetzung von Verpflichtungen nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 28.02.2022, wirksam ab 01.03.2023 bis 07.04.2023

Sehr geehrte Angehörige und rechtliche Betreuer*innen und Besucher*innen,

ab 01.03.2023 werden die in § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 IfSG enthaltenen **Testpflichten für alle Personen**, die voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der EGH betreten, **ausgesetzt**.

Nur die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske** besteht in diesen Einrichtungen für Besucher fort.

Das heißt: **Besucher*innen müssen weiterhin bis zum 07.04.2023 eine FFP2-Maske tragen.**

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Melanie Petzold
Einrichtungsleitung